

Vorhaben:

Erneuerung BÜ Innwerk (Ahornstraße) km 6,210

Strecke 5704 Landl (MLDL) – Rohrdorf (MRDO)



Anlage 3.23.2.6

Artenschutz-Fachbeitrag

a	Änderung im Ausgangsverfahren: 1. Änderung im Verfahren	05.06.2026
0	Ausgangsverfahren: Antragsfassung	28.03.2026
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand
Vorhabenträgerin: DB InfraGO AG  InfraGO Region Süd I.IA-S-N-MÜ-P Landshuter Allee 4 80637 München Datum Unterschrift		
Vertreter der Vorhabenträgerin: DB InfraGO AG  InfraGO Projekte STE Nordbayern 2 I.II.S-N-L Sandstraße 38 - 40 90443 Nürnberg 05.06.2026 Datum Unterschrift		Verfasser:  Emch+Berger Emch+Berger GmbH Ingenieure und Planer Umwelt- und Landschaftsplanung Lorenzstraße 34 76135 Karlsruhe 05.06.2026 Datum Unterschrift
Genehmigungsvermerk Eisenbahn-Bundesamt		

Planungsstand: Juni 2026

**Erneuerung BÜ Innwerk (Ahornstraße) km 6,210
Strecke 5704 Landl (MLDL) – Rohrdorf (MRDO)**

Artenschutz-Fachbeitrag

Auftraggeber:

DB InfraGO AG
Projekte STE Nordbayern 2
I.NI-S-N-L
Sandstraße 38-40
90443 Nürnberg

Bearbeitung:

Emch+Berger GmbH
Ingenieure und Planer
Umwelt- und Landschaftsplanung
Lorenzstraße 34
76135 Karlsruhe

Projektbearbeitung:

M. Sc. Umweltwissenschaften Philipp Niebergall
Dipl.-Biologe Michael Riehle

Impressum

Erstelldatum: Februar 2026
letzte Änderung: 05.06.2026
Autor: P. Niebergall, M. Riehle
Auftragsnummer: 000.24.032
Dateiname: E_260605_AFB_BÜ_6,210_1_Änd_i_V
Seitenzahl: 20

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der Aufgabenstellung	1
1.1	Kurzdarstellung des Vorhabens	1
1.2	Gutachterliche Aufgabenstellung	1
1.3	Rechtliche Grundlagen	2
1.4	Darstellung relevanter Wirkfaktoren des Vorhabens	3
2	Methodisches Vorgehen	4
2.1	Untersuchungsraum	4
2.2	Daten- und Methodengrundlagen	4
3	Bestand und Betroffenheit von gemeinschaftlich geschützten Arten	5
3.1	Beschreibung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten	5
3.2	Darstellung des prüfgegenständlichen Artenspektrums	5
3.3	Bestand und Betroffenheit von Arten	8
3.3.1	Zauneidechse	8
3.3.1.1	Informationen zur Lebensweise und zum Gefährdungsstatus	8
3.3.1.2	Darstellung der Erfassungsergebnisse des nachgewiesenen Vorkommens	9
3.3.1.3	Getroffene Annahme für das unterstellte Vorkommen im Untersuchungsgebiet („Worst Case“)	9
3.3.1.4	Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG	9
3.3.2	Schlingnatter	10
3.3.2.1	Informationen zur Lebensweise und zum Gefährdungsstatus	10
3.3.2.2	Darstellung der Erfassungsergebnisse des nachgewiesenen Vorkommens	10
3.3.2.3	Getroffene Annahme für das unterstellte Vorkommen im Untersuchungsgebiet („Worst Case“)	10
3.3.2.4	Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG	10
3.3.3	Gilde der Baum- und Gebüschbrüter	11
3.3.3.1	Informationen zur Lebensweise und zum Gefährdungsstatus	11
3.3.3.2	Darstellung der Erfassungsergebnisse des nachgewiesenen Vorkommens	11
3.3.3.3	Getroffene Annahme für das unterstellte Vorkommen im Untersuchungsgebiet („Worst Case“)	11
3.3.3.4	Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG	11
4	Darlegung der Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen und zur Sicherung des Erhaltungszustands	12
4.1	Darlegung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen	12
4.1.1	Vergrämgungsmahd (003_VA)	12
4.1.1.1	Beschreibung	12
4.1.1.2	Fachliche Herleitung und Maßgaben	12

4.1.1.3	Auswirkungen der Maßnahmen auf die Beurteilung der Verbotstatbestände für die relevante Art	13
4.1.2	Reptilienschutzzaun (004_VA)	13
4.1.2.1	Beschreibung	13
4.1.2.2	Fachliche Herleitung und Maßgaben	13
4.1.2.3	Auswirkungen der Maßnahmen auf die Beurteilung der Verbotstatbestände für die relevante Art	13
4.1.3	Zeitliche Beschränkung der geringfügigen Rückschnitte an Gehölzen (005_VA)	13
4.1.3.1	Beschreibung	13
4.1.3.2	Fachliche Herleitung und Maßgaben	13
4.1.3.3	Auswirkungen der Maßnahmen auf die Beurteilung der Verbotstatbestände für die relevante Art	14
4.2	Darlegung der CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)	14
5	Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG	14
6	Risikomanagement	14
7	Fazit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	14
8	Literatur und Quellen	14
9	Anhang	15
9.1	Tabellarische Übersicht aller Fortpflanzungs- und Ruhestätten	15
9.2	Tabellarische Übersicht der Kartielergebnisse	15
9.3	Artenblätter	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Datum und Witterung an den Begehungen.	5
Tabelle 2	Übersicht der im entsprechenden TK-Blatt gelisteten saP-relevanten Säugetiere, inkl. Rote-Liste	6
Tabelle 3	Übersicht der im entsprechenden TK-Blatt gelisteten saP-relevanten Amphibien, inkl. Rote-Liste	7
Tabelle 4	Übersicht der im entsprechenden TK-Blatt gelisteten saP-relevanten sonstigen Arten, inkl. Rote-Liste	8
Tabelle 5	Datum und Reptilienfunde.	9
Tabelle 6	Übersicht aller Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Planungsraumes im räumlichen Zusammenhang (Umweltatlas, LFU 2025A)	4
-------------	--	---

1 Anlass der Aufgabenstellung

1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Die DB InfraGO AG plant die Erneuerung des Bahnübergangs bei Bahn-km 6,210 auf der Strecke 5704. Der Bahnübergang (BÜ) bei Bahn-km 6,210 befindet sich nördlich des Gemeindeteils Thansau der Gemeinde Rohrdorf im Landkreis Rosenheim.

Der vorhandene BÜ-Belag wird aus dem Gleis komplett ausgebaut. Nach Neuausrichtung werden diese um eine weitere STRAIL-Innenplatte erweitert. Zudem sind 20 STRAIL-Außenplatten einzubauen. Der Gleisoberbau wird nicht verändert.

Der BÜ wird mit allen bau- und ausrüstungstechnischen Anlagen (Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik, Elektronikanlagen, Betonschaltheus) erneuert. Im Randweg mit abgeboßtem Schotterbett sind Kabelkanäle in der Regel mit einem Abstand von mind. 2,75 m (Gleisachse zu Vorderkante Trogkanal) zu verlegen.

Die Fahrbahn im BÜ-Kreuzungsbereich muss auf eine Mindestbreite von 6,84 m aufgeweitet werden. Die Fahrbahn im BÜ-Kreuzungsbereich wird aufgrund der neuen Straßenführung teilasphaltiert. Es wird ein von der Fahrbahn abgesetzter asphaltierter Fuß- und Radweg mit einer Breite von 2,50 m hergestellt.

Neben dem Betonschaltheus wird ein Stellplatz für Instandhaltungs-Fahrzeuge und Zuwegung als unbefestigter Weg mit einem Aufbau aus Rasengittersteinen (Maße 6,00 m x 2,75 m) und Tiefborden an den neu asphaltierten Geh- und Radweg hergestellt.

Von Bahn km 6,185 bis 6,236 werden die Kleineisen und Schwellen erneuert. Von Bahn km 6,182 bis 6,239 werden die Schienen erneuert. Zudem wird vorab die Planungsschutzschicht erneuert, der Gleisschotter ausgetauscht und eine Entwässerungseinrichtung hergestellt.

Die Umsetzung der Baumaßnahme ist für das Jahr 2027 vorgesehen. Die Bauzeit beträgt ca. 2 Monate.

Eine Aufteilung in Baustufen ist nicht vorgesehen.

1.2 Gutachterliche Aufgabenstellung

Zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 13 BNatSchG wird im Rahmen der Genehmigungsplanung ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Ferner sind die Belange des Artenschutzes in Form eines Artenschutzfachbeitrags zu behandeln.

Das zugehörige Genehmigungsverfahren sieht die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vor, um Konflikte mit dem deutschen und europäischen Artenschutzrecht zu beurteilen.

In der saP werden die artenschutzrechtlichen Anforderungen abgearbeitet, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Aus-

wirkungen des geplanten Vorhabens werden ermittelt und möglicherweise betroffene artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG dargestellt und geprüft.

Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Im Zuge eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung die unter diese Richtlinien fallenden Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, wildlebende europäische Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten) zu berücksichtigen.

Das Ausmaß möglicher Betroffenheiten wird anhand der *Formblätter zur speziellen Artenschutzprüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG* ermittelt. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen werden in den LBP integriert.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens ist das Artenschutzrecht für die unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten zu beachten.

Streng geschützte Arten sind Tier- und Pflanzenarten, die

- a) in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung,
- b) in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) oder
- c) in Spalte 3 in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Besonders geschützte Arten sind

- a) alle streng geschützten Arten sowie
- b) Arten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,
- c) die „europäischen Vogelarten“, d. h. alle heimisch wild lebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und
- d) die Arten der Spalte 2 in der Anlage 1 der BArtSchV.

Die geltenden Verbote für die besonders und streng geschützten Arten sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, wenn die FFH-RL sowie die VS-RL dem nicht entgegenstehen.

Als Voraussetzung für die Ausnahme von den bundesdeutschen artenschutzrechtlichen Verboten ist zu prüfen, ob die Verbotstatbestände der FFH-RL (Art. 12 und 13 Abs. 1) und/oder der VS-RL (Art. 5) erfüllt sind und falls ja, ob von diesen Verboten begründet, entsprechend Art. 16 FFH-RL bzw. Art. 9 VS-RL, abgewichen werden kann. Außerdem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

1.4 Darstellung relevanter Wirkfaktoren des Vorhabens

Folgende Wirkungsräume werden definiert:

Wirkungsraum Erneuerung Bahnübergang

In diesem Wirkungsraum befindet sich der Bahnübergang selbst sowie die Baubereiche und weitere Neubauten (z.B. Betonschaltheus).

Wirkungsraum Neubau Kabelkanal

In diesem Wirkungsraum befinden sich die Gleisrandbereiche in denen der neue Kabelkanal errichtet wird.

Wirkungsraum Baustelleneinrichtungsfläche und Zufahrt

Südöstlich des Bahnübergangs wird eine Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche auf einer Ackerfläche eingerichtet. Die Zufahrt erfolgt über die Straße. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden alle temporär beanspruchten Bereiche rückstandslos rückgebaut und die Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

Folgende potenzielle Auswirkungen durch die Baumaßnahme werden definiert:

Baubedingt

Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase auftreten und i.d.R. nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:

- Flächeninanspruchnahme durch u.a. Baustelleneinrichtungsflächen oder Baugruben
- Temporäre Eingriffe in den Gleisbereich.
- Verdichtung des Bodens
- Lärm-, Abgas- und Staubemissionen durch die Bautätigkeit
- Eintrag von Öl-, Schmier- und Treibstoffen aus Baufahrzeugen in Boden, Grund- und Oberflächenwasser

Anlagebedingt

Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Baukörper verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:

- Flächeninanspruchnahme durch Neuversiegelung (z.B. Fahrbahnverbreiterung und Stellplatz).

Betriebsbedingt

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch die Erneuerung des Bahnübergangs nicht und werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

2 Methodisches Vorgehen

2.1 Untersuchungsraum

Der BÜ befindet sich nördlich des Gemeindeteils Thansau der Gemeinde Rohrdorf im Landkreis Rosenheim. Die räumliche Abgrenzung des Planungsraums wurde so bemessen, dass alle erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen der Baumaßnahme auf den Naturhaushalt umfassend ermittelt werden konnten (vgl. Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 12.2). Der Planungsraum befindet sich nach SSYMANK (1994) in der Naturraum-Einheit D66 „Voralpines Moor- und Hügelland“ innerhalb der Großlandschaft Alpenvorland.



Abbildung 1 Lage des Planungsraumes im räumlichen Zusammenhang (Umweltatlas, LFU 2025A)

2.2 Daten- und Methodengrundlagen

Als Grundlage für die Beschreibung der Lebensräume von Pflanzen und Tieren wurde im Detail eine flächendeckende Realnutzungs- und Biotoptypenkartierung gemäß Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV durchgeführt.

Im Zeitraum April bis September 2024 wurden 4 Begehungen zur Feststellung von Zau-neidechsenvorkommen innerhalb des Bahnübergangsbereichs bei geeigneter Witterung durch-geführt. Da nachträglich noch Kabelkanalneubauten bewertet werden mussten, aber aufgrund der bereits beendeten Aktivitätszeit der Reptilien keine Kartierung mehr möglich war, wurde hier eine Habitatpotentialabschätzung und Kategorisierung dieser vorgenommen, um das po-tentielle Vorkommen von Reptilien abzuschätzen.

Tabelle 1 Datum und Witterung an den Begehungen.

Datum	Witterung
30.04.2024	23°C, sonnig, 1/8 Bewölkung, windstill bis sehr leicht windig
30.05.2024	20°C, sonnig bis bedeckt, 3/8 Bewölkung, windstill bis sehr leicht windig, nach Regennacht
17.06.2024	20,5°C, sonnig bis leicht bedeckt, 3/8 Bewölkung, windstill, nach Regennacht
04.09.2024	21°C, sonnig, 1/8 Bewölkung, windstill

Zusätzlich wurde eine Habitatbaumkontrolle der Gehölze in den geschützten Biotopen durch-geführt.

Ferner wurde die Datenbank der Bayerischen Artenschutzkartierung (ASK-Daten) ausgewer-tet.

Zusätzlich zu den Erfassungen werden weitere Daten- und Informationsgrundlagen herange-zogen. Dies umfasst die beim LfU gelisteten Arten des TK-Blatts 8138.

3 Bestand und Betroffenheit von gemeinschaftlich geschützten Arten

3.1 Beschreibung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Untersuchungsraum befinden sich mit dem Gleisbereich sowie einer Straße stark anthro-pogen geprägte Flächen. Diese Verkehrsflächen werden von ruderalen Grünflächen gesäumt, die für Reptilien geeignete Lebensräume bieten. Östlich der Gleise befinden sich Ackerflächen. Westlich des BÜ sind weitere eher artenarme Grünflächen und lineare Gehölz-/Heckenstruk-turen. Nordwestlich des BÜ liegen flächige Gehölzbestände, die die Bahnlinie von einem Fließ-gewässer (Rohrdorfer Achen) trennen.

3.2 Darstellung des prüfgegenständlichen Artenspektrums

An das als prüfungsrelevant ermittelte Artenspektrum werden folgende Auswahlkriterien an-gelegt:

- Vorkommen im unmittelbaren Eingriffsbereich
- Vorkommen im Wirkungsraum des Vorhabens und
- Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren.

Arten, die mindestens eine Empfindlichkeit gegenüber mindestens einem der vorhabenspezi-fischen Wirkfaktoren aufweisen, werden als prüfungsrelevante, betroffene Arten eingestuft (vgl. Hinweise zum Formblatt). In der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung werden nur

die europäischen Vogelarten sowie die streng geschützten betroffenen Arten betrachtet. Beeinträchtigungen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten werden im Rahmen der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) abgehandelt.

Reptilien

Die Zauneidechse konnte bei den Begehungen im BÜ-Bereich nachgewiesen werden. Im Bereich der Kabelkanalneubaubereiche kann ein Vorkommen der beiden Reptilienarten nicht ausgeschlossen werden. Es finden Eingriffe in die potentiellen Lebensräume von Reptilien statt.

Eine **Betroffenheit von Reptilien** wird daher **angenommen** und im Folgenden näher betrachtet.

Fledermäuse

Tabelle 2 Übersicht der im entsprechenden TK-Blatt gelisteten saP-relevanten Säugetiere, inkl. Rote-Liste

Art deutsch	Art wissenschaftlich	RL BY	RL DE
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	3
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	D
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	-
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	V
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	-
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	-
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-

- = nicht gelistet; D = Daten defizitär; V = Vorwarnliste; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; Arteninformationen Bayern (LFU 2025B)

Im Planungsbereich kann ein Vorkommen von Fledermäusen durch Nutzung als potentielles Jagdhabitat grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Die direkt betroffenen Gehölze wiesen keine Habitatstrukturen für Fledermäuse auf. Es erfolgen keine Arbeiten in den Nachtstunden. Eine Betroffenheit von Fledermäusen ist somit nicht anzunehmen.

Eine **Betroffenheit von Fledermäusen** wird daher **ausgeschlossen** und im Folgenden nicht näher betrachtet.

Sonstige Säugetiere

Die Fließgewässer sind im Bereich der Brücke deutlich verändert. Eine wertgebende Funktion für Biber und Fischotter wird daher nicht angenommen.

Die Gehölze im Planungsraum besitzen keine Eignung für die Haselmaus, da die geeigneten Arten um ein Nahrungshabitat für die Haselmaus darstellen zu können, fehlen. Es wurden im Rahmen der Habitatbaumkontrolle keine Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus festgestellt (Nester, Fraßspuren, Nüsse etc.). Die direkt vom Vorhaben betroffenen Gehölzbereiche sind aufgrund eines fehlenden Nahrungsangebots nicht für die Haselmaus geeignet. Die weiter entfernten, außerhalb des Planungsraums liegenden Gehölzflächen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Mit dem Vorkommen von weiteren geschützten Säugetierarten (u.a. Biber) ist im Planungsraum nicht zu rechnen.

Eine **Betroffenheit von sonstigen Säugetieren** wird daher **ausgeschlossen** und im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Brutvögel

Es erfolgen kleinflächig Eingriffe in Gehölze.

Es befinden sich im Planungsraum keine Flächen mit einer Eignung für Offenlandbrüter wie die Feldlerche. Die Ackerflächen östlich des Bahnübergangs, sind zu schmal und isoliert sowie durch die von Straßen und Bahntrasse umschlossene Lage nicht für die Offenlandbrüter geeignet. Ein Vorkommen dieser Gilde wird daher ausgeschlossen.

Eine **Betroffenheit der Gilde Baum- und Gebüschbrüter** wird daher **angenommen** und im Folgenden näher betrachtet.

Eine **Betroffenheit weiterer Gilden** wird **ausgeschlossen** und im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Amphibien

Tabelle 3 Übersicht der im entsprechenden TK-Blatt gelisteten saP-relevanten Amphibien, inkl. Rote-Liste

Art deutsch	Art wissenschaftlich	RL BY	RL DE
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	G
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	V

- = nicht gelistet; D = Daten defizitär; V = Vorwarnliste; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; Arteninformationen Bayern (LFU 2025b)

Im Planungsraum befinden sich keine Laichgewässer oder Bereiche mit Lebensraumeignung für die oben genannten Arten. Eine Nutzung des Planungsraums als Wanderkorridor ist nicht anzunehmen, da die Amphibien in den westlich neben der Inn gelegenen Stillgewässerbereichen deutlich bessere Habitatbedingungen vorfinden, als in den östlich gelegenen Siedlungsflächen. Ein Vorkommen von Amphibien wird daher nicht angenommen.

Eine **Betroffenheit von Amphibien** wird daher **ausgeschlossen** und im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Sonstige Arten

Tabelle 4 Übersicht der im entsprechenden TK-Blatt gelisteten saP-relevanten sonstigen Arten, inkl. Rote-Liste

Art deutsch	Art wissenschaftlich	RL BY	RL DE
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2
Kriechender Sumpfschirm, Kriechende Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	2
Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	2

- = nicht gelistet; D = Daten defizitär; V = Vorwarnliste; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; Arteninformationen Bayern (LFU 2025b)

Die Auswertung der ASK-Daten ergab Hinweise des Traunsteiners Knabenkraut (*Dactylorhiza traunsteineri* s. str.) sowie des Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*). Die Nachweise befinden sich jedoch in den Uferbereichen der Rohrdorfer Achen, einem Fließgewässer, das ca. 70 m vom BÜ entfernt die Ahornstraße unterquert. Die nachgewiesenen Wuchsstandorte der beiden Arten liegen noch weiter entfernt (150m) und befinden sich in deutlich feuchteren Flächen direkt am Ufer des Fließgewässers. Die kleinen Grünflächen im Planungsraum sind aufgrund der intensiveren Nutzung/Pflege nicht als Wuchsstandorte für die beiden Arten geeignet.

Ein Vorkommen von Libellen kann in den Stillgewässerbereichen östlich der Inn sowie im Bereich der Rohrdorfer Achen nicht ausgeschlossen werden. Im Planungsraum sind jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Dort wird ein Vorkommen daher ausgeschlossen.

Ebenso befinden sich im Planungsraum keine geeigneten Habitate für den Dunklen bzw. Hel-len Wiesenknopf-Ameisenbläuling oder den Eremit. Ein Vorkommen dieser Arten kann jedoch ebenfalls im weiteren Umfeld außerhalb des Planungsraums nicht ausgeschlossen werden.

Eine **Betroffenheit von sonstigen Arten** wird daher **ausgeschlossen** und im Folgenden nicht weiter betrachtet.

3.3 Bestand und Betroffenheit von Arten

3.3.1 Zauneidechse

3.3.1.1 Informationen zur Lebensweise und zum Gefährdungsstatus

Die Wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im

Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation. Vorkommen von Beutetiere und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. (LFU 2025B)

Die Zauneidechse ist streng geschützt und wird in der Roten Liste Bayerns als gefährdet eingestuft.

3.3.1.2 Darstellung der Erfassungsergebnisse des nachgewiesenen Vorkommens

Tabelle 5 Datum und Reptilienfunde.

Datum	Nachweise
30.04.2024	Zauneidechse (1x weiblich adult, 1x subadult, 2x unbestimmt)
30.05.2024	Zauneidechse (1x männlich adult, 1 x subadult)
17.06.2024	Zauneidechse (1x männlich adult)
04.09.2024	Zauneidechse (1x juvenil, 1x unbestimmt)

Bei den Begehungen konnten an einem Tag maximal 4 Tiere gesichtet werden. Es wurden Tiere in allen Altersstufen festgestellt (auch juvenil). Es kann also von einer reproduktionsfähigen lokalen Population ausgegangen werden.

3.3.1.3 Getroffene Annahme für das unterstellte Vorkommen im Untersuchungsgebiet („Worst Case“)

Im weiteren Verlauf des geplanten Kabelkanalneubaus nach Süden und Norden kann ein Vorkommen der Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden.

Die Habitatpotentialabschätzung ergab in den Bereichen des geplanten Kabelkanalneubaus mittlere bis gute Habitatpotentiale an den Bahnböschungen. Die besser besonnten Bereiche südlich des BÜ wurden überwiegend mit einem guten Habitatpotential bewertet. Die anderen Bereiche wurde mit einem mittleren Habitatpotential bewertet.

3.3.1.4 Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Ein Vorkommen der Zauneidechse ist im Bereich des Bahnübergangs nachgewiesen und im Bereich des Kabelkanalneubaus kann es nicht ausgeschlossen werden. Durch die Vergrämung mittels Mahd (**003_VA**) und der Verhinderung der Rückwanderung durch einen Reptilienschutzzaun (**004_VA**) im Bereich des Bahnübergangs und der Vergrämung mittels Mahd vor Baubeginn in Verbindung mit der einer Kontrolle der ÖBB auf verbliebene Tiere im Bereich des Kabelkanalneubaus wird die Tötung von Individuen durch die Bautätigkeiten verhindert.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wird somit nicht erfüllt.

Die Arbeiten dauern in den Kabelkanalneubaubereichen und im Baufeld am BÜ nur kurz an. Der Lebensraum steht bereits kurz nach Bauende wieder für die Tiere zur Verfügung. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht zu befürchten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird nicht erfüllt.

Durch die Baumaßnahme wird die Habitatausstattung des Planungsraums nicht erheblich verändert. Nach Bauende wird die Eignung als potentieller Reptilienlebensraum wieder gegeben sein. Eine dauerhafte Zerstörung von Überwinterungsplätzen der Reptilien findet nicht statt, da diese Bereiche nach Bauende wieder vorhanden sind.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wird somit nicht erfüllt.

3.3.2 Schlingnatter

3.3.2.1 Informationen zur Lebensweise und zum Gefährdungsstatus

Die Art besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreiche Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhaufen und Altgrasbeständen. Dort muss ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnplätzen, aber auch Winterquartiere und vor allem ausreichend Beutetiere vorhanden sein. Deshalb werden trockene und Wärme speichernde Substrate bevorzugt, beispielsweise Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder. Die Tiere besiedeln aber auch anthropogene Strukturen, insbesondere Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Trockenmauern, Hochwasserdämme oder (Strom- und Gas-) Leitungstrassen, die auch als Wander- und Ausbreitungslinien wichtig sind. Auch am Siedlungsrand kann man die Tiere vor allem in naturnah gepflegten Gärten sowie an unverfugtem Mauerwerk finden. (LFU 2025B)

Die Schlingnatter ist streng geschützt und in der Roten Liste Bayerns als stark gefährdet eingestuft.

3.3.2.2 Darstellung der Erfassungsergebnisse des nachgewiesenen Vorkommens

Ein Vorkommen der Schlingnatter im Bereich des Bahnübergangs kann aufgrund der geringen Strukturvielfalt ausgeschlossen werden.

3.3.2.3 Getroffene Annahme für das unterstellte Vorkommen im Untersuchungsgebiet („Worst Case“)

Im weiteren Verlauf des geplanten Kabelkanalneubaus nach Süden und Norden kann ein Vorkommen der Schlingnatter nicht ausgeschlossen werden.

Die Habitatpotentialabschätzung ergab in den Bereichen des geplanten Kabelkanalneubaus mittlere bis gute Habitatpotentiale an den Bahnböschungen. Die besser besonnten Bereiche südlich des BÜ wurden überwiegend mit einem guten Habitatpotential bewertet. Die anderen Bereiche wurde mit einem mittleren Habitatpotential bewertet.

3.3.2.4 Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Ein Vorkommen der Schlingnatter ist im Bereich des Bahnübergangs ausgeschlossen aber im Bereich des Kabelkanalneubaus kann es nicht ausgeschlossen werden. Durch die Vergrämung mittels Mahd (**003_VA**) und der Verhinderung der Rückwanderung durch einen Reptilienschutzzaun (**004_VA**) im Bereich des Bahnübergangs und der Vergrämung mittels Mahd vor Baubeginn in Verbindung mit der einer Kontrolle der ÖBB auf verbliebene Tiere im Bereich des Kabelkanalneubaus wird die Tötung von Individuen durch die Bautätigkeiten verhindert.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wird somit nicht erfüllt.

Die Arbeiten dauern in den Kabelkanalneubaubereichen und im Baufeld am BÜ nur kurz an. Der Lebensraum steht bereits kurz nach Bauende wieder für die Tiere zur Verfügung. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht zu befürchten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird nicht erfüllt.

Durch die Baumaßnahme wird die Habitatausstattung des Planungsraums nicht erheblich verändert. Nach Bauende wird die Eignung als potentieller Reptilienlebensraum wieder gegeben sein. Eine dauerhafte Zerstörung von Überwinterungsplätzen der Reptilien findet nicht statt, da diese Bereiche nach Bauende wieder vorhanden sind.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wird somit nicht erfüllt.

3.3.3 Gilde der Baum- und Gebüschbrüter

3.3.3.1 Informationen zur Lebensweise und zum Gefährdungsstatus

Brutvogelarten der Gilde der Baum- und Gebüschbrüter errichten ihre Nester im Kronenbereich von Bäumen oder in dichten Sträuchern. Die Gehölze dienen dabei als Deckungs- und Versteckstrukturen und bieten Schutz vor Fressfeinden. Auch schirmt das dichte Geäst Störung durch optische und akustische Reize ab.

Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Zudem sind weitere europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

3.3.3.2 Darstellung der Erfassungsergebnisse des nachgewiesenen Vorkommens

Entfällt, da keine Kartierungen durchgeführt wurden.

3.3.3.3 Getroffene Annahme für das unterstellte Vorkommen im Untersuchungsgebiet („Worst Case“)

In den Gehölzen im Umfeld des Bahnübergangs sowie in den angrenzenden Gehölzbereichen im Bereich des Kabelkanalneubaus kann ein Vorkommen von Baum- und Gebüschbrütern nicht ausgeschlossen werden.

3.3.3.4 Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Die Rodungs- und Rückschnittarbeiten werden nur im nach §39 (5) BNatSchG festgelegten Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt. Damit liegen sie außerhalb der Fortpflanzungszeit der ansässigen Avifauna.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wird somit nicht erfüllt.

Die Rodungs- und Rückschnittarbeiten werden nur im nach §39 (5) BNatSchG festgelegten Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt. Damit liegen sie außerhalb der Fortpflanzungszeit der ansässigen Avifauna.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird nicht erfüllt.

Es finden nur sehr kleinräumig dauerhafte Eingriffe in Gehölze statt. Ein erheblicher Lebensraumverlust oder eine erhebliche Verkleinerung des Angebots an potentiellen Nistplätzen entsteht hierdurch nicht, da diese Funktionen im räumlichen Umfeld weiterhin in ausreichendem Maße gegeben sind.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wird somit nicht erfüllt.

4 Darlegung der Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen und zur Sicherung des Erhaltungszustands

4.1 Darlegung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen

Die naturschutzrechtlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung (§§ 13-15 BNatSchG) verpflichten die DB InfraGO AG als Verursacher Eingriffe zu vermeiden. Dies impliziert auch, unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten (= Minimierung). Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen besitzen somit einen Vorrang vor den eigentlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen. Im Artenschutzfachbeitrag werden hier lediglich Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betrachtet. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden diese dann um weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung hinsichtlich der Eingriffs- Ausgleichsregelung ergänzt.

4.1.1 Vergrämunngsmahd (003_VA)

4.1.1.1 Beschreibung

Zur Vergrämung der im Eingriffsbereich an der Bahnböschung vorkommenden Reptilien, wird der Böschungsbereich gemäht. Die Mahd erfolgt motormanuell auf einer Höhe von ca. 5 cm. Somit wird der Bereich unattraktiv für die Tiere gemacht.

Die Vergrämunngsmahd im BÜ-Bereich wird ab Mitte März regelmäßig bis Baubeginn durchgeführt.

Die Vergrämunngsmahd im Bereich des Kabelkanalneubaus erfolgt recht kurz vor Durchführung der Arbeiten. Somit ist die Wirkung der Vergrämunngsmahd am größten, da die Bereiche zum Zeitpunkt des Eingriffs dann noch komplett frei von Vegetation sind ~~und durch~~. Durch die nur kurz andauernden Arbeiten (*wenige Tage*), *entsteht dadurch somit keine Fallenwirkung*. Zudem steht der Lebensraum schnell wieder für die Tiere zur Verfügung. Unmittelbar vor den Eingriffen wird der Vergrämunngsbereich zusätzlich von der ÖBB abgegangen und ggf. vorgefundene Individuen außerhalb des Eingriffsbereichs verbracht.

4.1.1.2 Fachliche Herleitung und Maßgaben

Da die Zauneidechse und die Schlingnatter Bereiche ohne Deckungsstrukturen meiden, kann mit einer Vergrämunngsmahd eine Abwanderung in angrenzende geeignete Bereiche erzielt werden. Wichtig ist hierbei, dass keine Versteckstrukturen mehr auf den Vergrämunngsflächen verbleiben. Somit ist die Schnitthöhe entspricht niedrig zu wahren und weitere Versteckstrukturen wie Bretter, Steine etc. sind von den Flächen zu entfernen. Da es sich um einen sehr kurzzeitigen und räumlich stark umgrenzten Eingriff handelt, wurde der Zeitpunkt für die Durchführung der Vergrämunngsmahd auf kurz vor Baubeginn gelegt, damit die Störung für die Tiere durch die Vergrämunngsmahd ebenfalls nur sehr gering ausfällt.

4.1.1.3 Auswirkungen der Maßnahmen auf die Beurteilung der Verbotstatbestände für die relevante Art

Mit der Vergrämung wird verhindert, dass der Verbotstatbestand der Tötung eintritt, da die Tiere sich dann nicht mehr auf den in Anspruch genommenen Flächen aufhalten.

4.1.2 Reptilienschutzzaun (004_VA)

4.1.2.1 Beschreibung

Um eine Rückwanderung von Reptilien in den Eingriffsbereich am BÜ zu verhindern, wird ein Reptilienschutzzaun errichtet. Dieser ist entweder ca. 10 cm tief in den Boden einzubinden oder einseitig umzuschlagen und mit Erde o.ä. anzudecken, sodass eine Unterquerung verhindert wird. Der Reptilienschutzzaun wird unmittelbar nach der Vergrämungsmahd errichtet. Der Zaun hat eine Höhe von 50 cm. Es wird eine einseitige Übersteigbarkeit (von Baufeld nach Außen) hergestellt durch Anbringen von Jutematerial auf der zum Baufeld gerichteten Seite des Zauns. [Der Zaun muss durchweg wirkungsvoll sein.](#)

4.1.2.2 Fachliche Herleitung und Maßgaben

Da die Zauneidechse keine glatten und steilen Oberflächen überwinden können, ist ein Reptilienschutzzaun geeignet, die Wiedereinwanderung in die durch den Zaun abgegrenzten Bauflächen zu verhindern. Wichtig hierbei ist, dass der Zaun sowohl Über- als auch Unterquerungen verhindert. Dies wird gewährleistet, indem der Zaun in den Boden eingebunden wird, sodass die Tiere nicht darunter hindurch schlüpfen können.

4.1.2.3 Auswirkungen der Maßnahmen auf die Beurteilung der Verbotstatbestände für die relevante Art

Mit der Maßnahme wird verhindert, dass der Verbotstatbestand der Tötung eintritt, da die Tiere nicht wieder in die Bauflächen einwandern können, während dort noch Bauaktivität stattfindet und somit Gefahr für die Tiere besteht.

4.1.3 Zeitliche Beschränkung [Gehölzeingriffe der geringfügigen Rückschnitte an Gehölzen \(005_VA\)](#)

4.1.3.1 Beschreibung

Zum Schutz der Avifauna werden Rodungs- und Rückschnittarbeiten nur im nach §39 (5) BNatSchG festgelegten Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt. Damit liegen sie außerhalb der Fortpflanzungszeit der ansässigen Avifauna.

4.1.3.2 Fachliche Herleitung und Maßgaben

Die Maßnahme beruht auf den ohnehin bestehenden gesetzlichen Vorgaben zu Eingriffen in Gehölze. Entscheidende Maßgabe für die Wirkung der Maßnahme ist die Vermeidung von Konflikten durch den zeitlichen Versatz zwischen Eingriff in die Gehölze und Nutzung durch die Avifauna.

4.1.3.3 Auswirkungen der Maßnahmen auf die Beurteilung der Verbotstatbestände für die relevante Art

Durch die zeitliche Beschränkung der Rodungs- und Rückschnittsarbeiten wird verhindert, dass der Verbotstatbestand der Tötung eintritt, da die Arbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden und somit keine Gelege oder Jungvögel getötet werden können durch die Arbeiten.

4.2 Darlegung der CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

5 Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Entfällt.

6 Risikomanagement

Entfällt.

7 Fazit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Im Rahmen der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung für das geplante Bauvorhaben wurden die bewertungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie) erfasst und ihr Vorkommen vor dem Hintergrund der Verbotstatbestände des § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG bewertet. Die Realisierung des Vorhabens ist mit Auswirkungen auf die Zauneidechse, Schlingnatter und die Gilde der Baum- und Gebüschbrüter verbunden, wodurch **jedoch keine Verbotstatbestände des § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG erfüllt** werden, sofern die beschriebenen konfliktvermeidenden Maßnahmen eingehalten werden.

8 Literatur und Quellen

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU 2016):
Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns, Stand 2016

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU 2025A):
Artenschutzkartierung Bayern, Stand 19.02.2025

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU 2025B):
Arteninformationen. Zuletzt online abgerufen am 19.02.2025 unter:
<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU 2025C):
Arten- und Biotopsschutzprogramm. Zuletzt online abgerufen am 19.02.2025 unter:
<http://www.lfu.bayern.de/natur/bayaz/absp/>

9 Anhang

9.1 Tabellarische Übersicht aller Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Tabelle 6 Übersicht aller Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Art / Artengruppe	Fortpflanzungs- und Ruhestätte
Avifauna	Gehölze bahnbegleitend
Reptilien	Gleisrandbereiche und ruderale Grünflächen entlang der Bahntrasse

9.2 Tabellarische Übersicht der Kartiерergebnisse

entfällt – siehe Kapitel 3.3

9.3 Artenblätter

Betroffene Art: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung) ⁱ		
1. Schutz und Gefährdungstatus		
☒ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: 3 Deutschland: V Europäische Union: LC	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ⁱⁱ ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland ⁱⁱⁱ ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population ^{iv} -
☒ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt Ein Vorkommen der Zauneidechse konnte in Teilen des Untersuchungsgebiets nicht ausgeschlossen werden. Im Bereich des Bahnübergangs ist ein Vorkommen nachgewiesen.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements v		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Maßnahmen- Nr. im LBP: Keine Maßnahmen erforderlich Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: Zur Vergrämung der im Eingriffsbereich an der Bahnböschung vorkommenden Reptilien, wird der Böschungsbe- reich gemäht. Die Mahd erfolgt motormanuell auf einer Höhe von ca. 5 cm. Somit wird der Bereich unattraktiv für die Tiere gemacht. Die Vergrämungsmahd erfolgt recht kurz vor Durchführung der Arbeiten. Somit ist die Wirkung der Vergrämungsmahd am größten, da die Bereiche zum Zeitpunkt des Eingriffs noch komplett frei von Vegetation sind ~~und durch~~ . Durch die nur kurz andauernden Arbeiten (wenige Tage), entsteht dadurch somit keine Fallenwirkung . Zudem steht der Lebensraum schnell wieder für die Tiere zur Verfügung. Unmittelbar vor den Eingriffen wird der Vergrämungsbereich zusätz- lich von der ÖBB abgegangen und ggf. vorgefundene Individuen außerhalb des Eingriffsbereichs verbracht. Maßnahmen- Nr. im LBP: 003_VA		

Um eine Rückwanderung Reptilien in den Eingriffsbereich am BÜ zu verhindern, wird ein Reptilienschutzzaun errichtet. Dieser ist entweder ca. 10 cm tief in den Boden einzubinden oder einseitig umzuschlagen und mit Erde o.ä. anzudecken, sodass eine Unterquerung verhindert wird. Der Reptilienschutzzaun wird unmittelbar nach der Vergrämunghmahd errichtet. Der Zaun hat eine Höhe von 50 cm. Es wird eine einseitige Übersteigbarkeit (von Baufeld nach Außen) hergestellt durch Anbringen von Jutematerial auf der zum Baufeld gerichteten Seite des Zauns. **Der Zaun muss durchweg wirkungsvoll sein.**

Maßnahmen- Nr. im LBP: **004_VA**

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Keine Maßnahmen erforderlich

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

3. Verbotsverletzungen^{vi}

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand^{viii}

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Es sind keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand absehbar.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: nicht erforderlich.

Maßnahmen-Nr. im LBP:

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Population und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population der Art.

ⁱ Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o.ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass eine Aussage zu Verbotsmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (vgl. Kap. 2).

ⁱⁱ Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

ⁱⁱⁱ s.o.

^{iv} Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

^v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

^{vi} Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativprüfung enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

^{vii} Einträge nur erforderlich, wenn eine Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Betroffene Art: Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung) ⁱ			
1. Schutz und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: 2 Deutschland: 3 Europäische Union: LC	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland ⁱⁱ ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland ⁱⁱⁱ ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population ^{iv} -	
☐ Art im UG nachgewiesen Ein Vorkommen der Schlingnatter konnte in Teilen des Untersuchungsgebiets nicht ausgeschlossen werden.			
☒ Art im UG unterstellt			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements v			
Erforderliche CEF-Maßnahmen:		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
Keine Maßnahmen erforderlich			
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:			
Beschreibung:			
Zur Vergrämung der im Eingriffsbereich an der Bahnböschung vorkommenden Reptilien, wird der Böschungsbe- reich gemäht. Die Mahd erfolgt motormanuell auf einer Höhe von ca. 5 cm. Somit wird der Bereich unattraktiv für die Tiere gemacht. Die Vergrämungsmahd erfolgt recht kurz vor Durchführung der Arbeiten. Somit ist die Wirkung der Vergrämungsmahd am größten, da die Bereiche zum Zeitpunkt des Eingriffs noch komplett frei von Vegetation sind ~~und durch~~ . Durch die nur kurz andauernden Arbeiten (wenige Tage), entsteht dadurch somit keine Fallenwirkung . Zudem steht der Lebensraum schnell wieder für die Tiere zur Verfügung. Unmittelbar vor den Eingriffen wird der Vergrämungsbereich zusätz- lich von der ÖBB abgegangen und ggf. vorgefundene Individuen außerhalb des Eingriffsbereichs verbracht.			
Maßnahmen- Nr. im LBP: 003_VA			
Um eine Rückwanderung Reptilien in den Eingriffsbereich am BÜ zu verhindern, wird ein Reptilienschutzzaun errichtet. Dieser ist entweder ca. 10 cm tief in den Boden einzubinden oder einseitig umzuschlagen und mit Erde o.ä. anzudecken, sodass eine Unterquerung verhindert wird. Der Reptilienschutzzaun wird unmittelbar nach der Vergrämungsmahd errichtet. Der Zaun hat eine Höhe von 50 cm. Es wird eine einseitige Übersteigbarkeit (von Baufeld nach Außen) hergestellt durch Anbringen von Jutematerial auf der zum Baufeld gerichteten Seite des Zauns. Der Zaun muss durchweg wirkungsvoll sein.			
Maßnahmen- Nr. im LBP: 004_VA			
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:			
Keine Maßnahmen erforderlich		Maßnahmen- Nr. im LBP: -	
3. Verbotsverletzungen ^{vi}			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand^{viii}

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Es sind keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand absehbar.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: nicht erforderlich.

Maßnahmen-Nr. im LBP:

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Population und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population der Art.

i Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o.ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass eine Aussage zu Verbotsmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (vgl. Kap. 2).

ii Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

iii s.o.

iv Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

vi Sofern eine Verbotverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativprüfung enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

vii Einträge nur erforderlich, wenn eine Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

[illegible]

i Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o.ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass eine Aussage zu Verbotsmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (vgl. Kap. 2).

ii Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

iii s.o.

iv Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

vi Sofern eine Verbotverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativprüfung enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

vii Einträge nur erforderlich, wenn eine Ausnahmeverfahren erforderlich ist.